



Finanziert vom Programm
„Strafjustiz“ der
Europäischen Union



Leitlinien zur Berücksichtigung von Opfern und deren Betroffenheit während des Überstellungsprozesses von Straftätern gemäß RB 909

**STEPS2-Wiedereingliederung: Förderung der Möglichkeit,
Gefängnisstrafen im Hinblick auf die Wiedereingliederung in
einem anderen Land zu vollziehen**

Erstellungsdatum: 21.12.2015

Autorin: Mihaela Tomita

Diese Publikation wurde mit der finanziellen Unterstützung des Programms „Strafjustiz“ der Europäischen Union veröffentlicht. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt beim Research Institute for Social Development and Innovation, Rumänien. Die Publikation gibt nicht unbedingt die Meinungen der Europäischen Kommission wieder

Diese Leitlinien erläutern die Empfehlungen zur Berücksichtigung von Opfern in Bezug auf RB 909 im Rahmen des vom Programm „Strafjustiz“ der Europäischen Union finanzierten Wiedereingliederungsprojekts STEPS2.

Dieser Bericht wurde in enger Zusammenarbeit mit der STEPS2-Projektleitung erstellt. Alle Phasen wurden unter der Aufsicht des National Offender Management Service als leitendem Partner des Projekts durchgeführt.

Forschungs-/Redaktionsleitung:

Mihaela Tomita

Das Wiedereingliederungsprojekt STEPS2 stand unter der Leitung des National Offender Management Service (NOMS)

Projektleitung:

David Atkinson

Projektmanagement:

Craig Georgiou, Vivette Wadey

Projektbegleitung

Vivette Wadey, Kim Lau

Wir danken der Universität Huelva und den anderen Projektpartnern für die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten, die in diese Leitlinien eingeflossen sind.

Dieser Bericht wurde von der Projektleitung überprüft und von Vivette Wadey redaktionell überarbeitet.

Autorin

Mihaela Tomita

Veröffentlichung des Berichts: Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

<u>EINFÜHRUNG.....</u>	<u>1</u>
<u>EINLEITUNG</u>	<u>2</u>
<u>DISKUSSIONEN.....</u>	<u>2</u>
<u>EMPFEHLUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>SCHLUSSFOLGERUNG</u>	<u>4</u>

EINFÜHRUNG

Die vorliegenden Leitlinien wurden im Rahmen des Projekts „*STEPS 2 Wiedereingliederung: Förderung der Möglichkeit, Gefängnisstrafen im Hinblick auf die Wiedereingliederung in einem anderen Land zu vollziehen*“ ausgearbeitet.

Um einige Gesichtspunkte im Hinblick auf die direkten oder indirekten Zusammenhänge zwischen Rahmenbeschluss 909/2008 und Opferschutzrichtlinie 29/2012 sowie den Auswirkungen des Rahmenbeschlusses 909/2008 auf Verbrechenopfer zu identifizieren, organisierte die ICED eine Fokusgruppe mit neun Richtern aus den Strafkammern des Gerichts Ploiești, Rumänien, die um Geheimhaltung ihrer Namen ersuchten.

Diese Leitlinien sollen einen Zusammenhang zwischen dem Rahmenbeschluss 909/2008 und der Richtlinie 29/2012 herstellen, welche den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates ersetzt, und gleichzeitig eruieren, inwiefern sich der Rahmenbeschluss 909/2008 auf Verbrechenopfer auswirkt. Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass die Überstellung von Strafgefangenen unter Rahmenbeschluss 909/2008 für die Gesellschaft, in die diese zurückkehren, und insbesondere für die Opfer keine Bedrohung darstellen darf. Dieser Beschluss betrifft auch die soziale Wiedereingliederung von Straftätern im Hinblick auf den Schutz der Öffentlichkeit. Daher ist es wichtig, einige Aspekte im Hinblick auf die direkten oder indirekten Zusammenhänge zwischen den beiden Rahmenbeschlüssen zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Fragen berücksichtigt:

1. Der Zweck dieser Verordnungen, nämlich die Gewährleistung der sozialen Wiedereingliederung für die verurteilte Person bzw. Schutz, Unterstützung und Respekt, die dem Verbrechenopfer gezollt werden müssen
2. Das Recht auf einen fairen Prozess sollte nicht nur der verurteilten Person zugesichert werden, sondern auch dem Opfer; dies gilt während des Strafprozesses und im Anschluss daran
3. Eine kurze Analyse des aktuellen Standes der Umsetzung von Richtlinie 29/2012 in den EU-Mitgliedstaaten (sowohl in Ländern mit konsolidierter Demokratie wie zum Beispiel Deutschland, Frankreich und anderen, wie auch in anderen Ländern wie zum Beispiel Rumänien, die sich auf dem Weg zur postkommunistischen demokratischen Konsolidierung befinden)
4. Um Belange im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen Rahmenbeschluss 909/2008 und Richtlinie 29/2012 zu identifizieren, müssen einige in der Einleitung zu Rahmenbeschluss 909/2008 enthaltenen Bestimmungen ebenso wie solche Bestimmungen wie etwa Art. 4 über den Wortlaut hinausgehend präsentiert und analysiert und ihrem Geiste nach ausgelegt werden. Das ist deshalb erforderlich, weil sich der Wortlaut von Rahmenbeschluss 909 nicht direkt auf Verbrechenopfer bezieht oder darauf, welche Auswirkungen die Straftäter auf die Opfer haben könnten. [NB: Rahmenbeschluss 909/2008 enthält vornehmlich Verfahrensbestimmungen wie etwa die Anerkennung von Gerichtsurteilen, Vollstreckung von Strafen usw. für EU-Mitgliedstaaten.] Allerdings geht zum Beispiel aus dem Inhalt von Punkt neun in der Einleitung des Rahmenbeschlusses hervor, dass die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsstaat die Chancen der verurteilten Person auf soziale Wiedereingliederung verbessern soll. Darüber hinaus vertritt der europäische Gesetzgeber die Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates die Sicherheit haben sollten, dass die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person auch anerkannt wird (indem Gesichtspunkte wie zum Beispiel die

Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat, Familienbeziehungen usw. berücksichtigt werden). Bei der Auslegung dieses Texts im Geiste des Beschlusses sind wir der Ansicht, dass die zuständige Behörde auch den Schutz der Verbrechenopfer berücksichtigen muss, sofern sich diese im Vollstreckungsstaat befinden. Dies gilt dann, wenn seitens der verurteilten Person ein hohes Risiko einer Vergeltung, Hinweise auf Einschüchterung oder die Absicht zur Verletzung der Privatsphäre des Opfers vorliegen, wie in Richtlinie 29/2012 ausgeführt. Wenn derartige Elemente vorliegen, können diese einen Ablehnungsgrund für den Vollstreckungsstaat darstellen, was bedeutet, dass die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsstaat nicht die Zwecke des Beschlusses erfüllen würde [siehe Art. 4 Paragraph (4) des Rahmenbeschlusses]. In solchen Fällen erachten wir es als notwendig, dass die Behörde im Vollstreckungsstaat (vor Übermittlung der Bescheinigung laut Art. 4 des Rahmenbeschlusses 909) das Verbrechenopfer anhört und die Meinung von Vertretern der Gemeinschaft berücksichtigt, in welche die verurteilte Person überstellt werden soll. Ähnliche Probleme gibt es auch dann, wenn die Strafe für Verbrechen wie Menschenhandel, häusliche Gewalt usw. verhängt wurde, bei denen die Opfer üblicherweise besonders gefährdet sind.

5. Es sollte hervorgehoben werden, ob in den Mitgliedstaaten ein Dokument oder ein normativer Akt im Sinne des Vorgenannten entwickelt wurde, und wie die Partnerstaaten, die mit bestimmten Gesichtspunkten in Bezug auf die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 909 im Zusammenhang mit Rahmenbeschluss 29/2012 konfrontiert waren, damit umgingen.

Einleitung

1. Berücksichtigung der Arbeit im Rahmen des „STEPS 2 Wiedereingliederungsprojekts: Förderung der Möglichkeit, Gefängnisstrafen im Hinblick auf die Wiedereingliederung in einem anderen Land zu vollziehen“ und der erzielten Ergebnisse
2. Anerkennung, dass die Herangehensweise an den Opferschutz multidisziplinär und agenturübergreifend sein und so konzipiert werden sollte, dass eine Reihe unterschiedlicher Faktoren berücksichtigt werden, die auf unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft eine Rolle spielen: Einzelperson, Familie, Schule und Gemeinde
3. Berücksichtigung des Umstandes, dass sich Opferschutzsysteme durch einen hohen Grad an Flexibilität und Diversität bei ihren Herangehensweisen auszeichnen
4. Berücksichtigung des Umstandes, dass Opfer infolge einer Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben können, die körperliche, seelische oder emotionale Schäden und/oder finanzielle Verluste beinhalten
5. Anerkennung der legitimen Interessen von Opfern, stärker in die Bewältigung der Folgen ihrer Viktimisierung eingebunden zu werden, und Anerkennung, dass der Opferstatus von Verbrechenopfern anerkannt werden muss und dass diese bei jeglichem Kontakt mit dem Strafjustizsystem auf respektvolle, einfühlsame, maßgeschneiderte, professionelle und nicht-diskriminierende Weise behandelt werden sollten
6. Volle Kenntnis der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, in dem Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festgelegt wurden.

Diskussionen

RB 909 und Richtlinie 2012/29 legen nicht spezifisch fest, dass die Entscheidung über die Überstellung vom Recht des Opfers auf Schutz abhängig gemacht werden sollte. Somit gibt es

keine rechtliche Basis für die Integration von „viktimologischen Gründen“.

Die Bezugnahme auf die soziale Wiedereingliederung als Leitprinzip des Beschlusses scheint „viktimologische Erwägungen“ auszuschließen: Im Moment gelten die beiden Paradigmen (soziale Wiedereingliederung und „viktimologische Kriterien“) als miteinander unvereinbar.

Im Hinblick auf die fortlaufende Unterstützung und die Wiedereingliederung unterstreichen die Leitlinien, wie wichtig die verstärkte Arbeit im Zusammenhang mit Opferschutzmaßnahmen ist. Die Mitgliedstaaten sollen in Erfahrung bringen, ob und wie der Vollstreckungsstaat Informationen über etwaige Risiken einholt und welche Schritte er im Anschluss zu deren Bewältigung ergreifen sollte – sowohl während der Haft selbst als auch im Anschluss daran. Dies ist Teil einer breiter abgesteckten Frage hinsichtlich der Vermittlung relevanter Informationen, wenn RB 909 zum Einsatz kommt.

Gemäß Rahmenbeschluss 909/2008 ist es nicht möglich, die Meinung der Opfer zu berücksichtigen, da dieser normative Akt darauf abzielt, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen in Strafsachen zu gewährleisten, bei denen eine in der Europäischen Union zu vollstreckende Strafe verhängt wird. Die Anhörung des Verbrechensofners ist in Verbindung mit der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen in Strafsachen, bei der es um die Verbüßung der Strafe oder einer sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme in einem anderen EU-Land geht, ausgeschlossen, da das im Rahmenbeschluss 909/2008 festgelegte Verfahren keine derartige Aktivität vorsieht. Basierend auf dem beabsichtigten Zweck, nämlich der Anerkennung von Gerichtsurteilen und der Vollstreckung der Strafe in einem anderen Mitgliedstaat, bietet der Rahmenbeschluss keine näheren Angaben zu Entschädigungsansprüchen des Verbrechensofners oder zur Möglichkeit einer Anhörung/Eruierung der Meinung des Opfers im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Verbüßung der Strafe durch die verurteilte Person in ein anderes Land verlegt werden könnte.

Die Rolle des Opfers ist seit langem ein heftig diskutiertes Thema im Bereich der Strafjustiz. Im Rahmen des Wiedereingliederungsprojekts STEPS2 musste diese Frage berücksichtigt werden, da im RB 909 darauf Bezug genommen wird. Somit ging es bei der Berücksichtigung dieser Frage darum, in Erfahrung zu bringen, wie jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die Opfer der Straftaten verfährt, und zwar ab der Urteilsverkündung bis hin zur Verbüßung der Strafe und im Anschluss an die Haftentlassung des Straftäters. Alle drei Phasen sind äußerst wichtig und relevant für die Opfer und müssen daher während des Überstellungsprozesses genau verstanden werden.

Es wurde Forschung im Zusammenhang mit den allgemeinen Belangen durchgeführt, von denen Opfer betroffen sind, und auch dazu, wie sich diese je nach Land bzw. je nach der aktuellen Politik in jedem Mitgliedstaat voneinander unterscheiden können. Da es sich hier um einen äußerst kurzen Leitfaden handelt und da Zeitrahmen sowie Ressourcen für dieses Projekts knapp bemessen waren, sollte dieser Leitfaden nur zur weiterführenden Forschung herangezogen werden und nicht als die einzige Ressource zur Beratung von Opfern während des Überstellungsprozesses verwendet werden.

In Bukarest traf sich eine Fokusgruppe mit Experten für Opferfragen, um die Perspektive von Personen in Erfahrung zu bringen, die selbst direkt mit den Opfern zusammenarbeiten. Das Thema der Verbrechensofner wurde auch bei allen Sitzungen der Projektleitung in Bezug auf alle Workstreams angesprochen, um die Ähnlichkeiten und Unterschiede bei den einzelnen Forschungselementen in Bezug auf die Opfer zu eruieren.

Das wichtigste Element dieser Forschungs- und Fokusgruppe war die Übernahme der Opferschutzrichtlinie 29, eines äußerst wichtigen Rechtsakts, der in jedem Mitgliedstaat entsprechend umgesetzt sein sollte. Die Richtlinie legt die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest; diese sollten im Rahmen des Urteilsfindungsprozesses berücksichtigt werden, indem Opfer nach ihrer Meinung befragt werden. Manche Länder gehen noch einen Schritt weiter: In England und Wales gibt es zum Beispiel sogenannte Victim Liaison Officers, die mit Opfern speziell im Zusammenhang mit dem Straftäter kommunizieren und sie über alle Änderungen bezüglich dessen Urteil und über dessen Bewegungen informieren und dem Opfer mitteilen, wann und wo der Straftäter aus der Haft entlassen wird. Diese werden in einigen Fällen auch von Bewährungsausschüssen berücksichtigt. „Restorative Justice“ ist eine Initiative in England und Wales, bei der das Opfer sich bereit erklärt, den Täter zu treffen, um eine Versöhnung anzustreben und es beiden Parteien zu ermöglichen, ein gewisses Einverständnis zu erlangen, das in weiterer Folge die Wiedereingliederung unterstützt. In den meisten Fällen hat sich diese Initiative als erfolgreich erwiesen, aber es kommt auch vor, dass sie nur für eine Partei oder für keine der Parteien nutzbringend ist. In Spanien sind die Täter während der Haft gegenüber dem Opfer zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet und manche Gerichte legen mehr Gewicht auf die Meinung der Opfer.

Empfehlungen

- Das oder die Opfer kann bzw. können sich in mehreren verschiedenen Ländern befinden. Bei der Überstellung kann dies ein Problem sowohl für den Ausstellungsstaat als auch den Vollstreckungsstaat darstellen, was insbesondere dann berücksichtigt werden muss, wenn erwogen wird, wo genau die verurteilte Person nach der Überstellung untergebracht und in welche Gemeinschaft sie im Anschluss entlassen wird.
- Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat müssen nach der Überstellung und insbesondere nach Haftentlassung der verurteilten Person entsprechend miteinander kommunizieren.
- Die Art des Opfers/der Straftat ist bei der Unterbringung einer verurteilten Person von höchster Bedeutung, da das Risiko einer erneuten Straffälligkeit erhöht werden könnte, wenn die Person in eine Gegend zurücküberstellt wird, in dem ein hoher Anteil an bzw. einfacher Zugang zu der vorherigen Art Opfer gegeben ist (z. B. ist die Unterbringung eines Pädophilen in einer Gegend mit zahlreichen Schulen nicht empfehlenswert).
- Um sicherzustellen, dass Opfer leicht Zugriff auf Informationen über den Straftäter haben, ist dringend eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ein europaweites, ständig aktualisiertes Informationsmanagementsystem notwendig.
- Der Vollstreckungsstaat sollte auf alle opferbezogenen Probleme hingewiesen werden, sodass sowohl das Ziel der sozialen Wiedereingliederung als auch der Schutz des Opfers vermehrt gewährleistet werden kann.
- Obwohl sich die Beteiligung des Opfers je nach Land unterscheiden kann, sollte zumindest deren Meinung in allen Mitgliedstaaten bei der Verurteilung berücksichtigt werden.
- Das zunehmende Bewusstsein im Hinblick auf die Vorteile der „Restorative Justice“ und der Vermittlung zwischen Opfer und Straftäter sollte in allen Mitgliedstaaten in den Mittelpunkt gerückt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Vermittlungsservices zu verbessern.
- Zusätzliche Forschung zu diesem Thema wird empfohlen, um die Zusammenhänge zwischen den beiden Richtlinien explizit zu untermauern.
- Wir sind der Meinung, dass die zuständige Behörde bei der Auslegung der Texte im Geiste

der beiden Beschlüsse auch den Schutz des Verbrechenopfers berücksichtigen muss, wenn es sich im Vollstreckungsstaat befindet und wenn ein hohes Risiko einer Vergeltung, Hinweise auf Einschüchterung oder die Absicht einer Verletzung der Privatsphäre des Opfers, wie in Richtlinie 29/2012 ausgeführt, vorliegen. Die Sicherheit der jeweiligen Opfer und der Allgemeinheit bzw. anderer Personen sollte als Kriterium im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.

Schlussfolgerung

Die Abstimmung der beiden Richtlinien gestaltet sich schwierig, da RB 909 den Status der Opfer nicht explizit berücksichtigt. Da die Übermittlungsdokumente öffentlich zugänglich und somit für den Strafgefangenen einsehbar sind, werden die Details des Opfers nicht offengelegt, allerdings kann darauf Bezug genommen werden.

Die Umstände der jeweiligen Opfer können durchaus unterschiedlich sein, und manchmal handelt es sich bei ihnen um die Familienangehörigen oder das ehemalige Unterstützungsnetz des Täters. Eine Debatte rund um die Opferschutzrichtlinie und die Auswirkungen von Handlungen unter RB 909 auf die Opferschutzrichtlinie und umgekehrt ist erforderlich, da bisher kein eindeutiger Zusammenhang hergestellt worden ist. Mehrere Mitgliedstaaten sind erst dabei, die Opferschutzrichtlinie umzusetzen, und haben somit bis dato noch keine Daten im Zusammenhang mit Verbrechenopfern erhoben.

Einige Mitgliedstaaten verfügen über spezifische Victim Liaison Officers, die dafür verantwortlich sind, Opfer über wichtige Ereignisse während des Strafverfahrens zu benachrichtigen. In Fällen, in denen die Opfer bekannt sind, benachrichtigt der Liaison Officer sie über die Überstellung des Straftäters. Allerdings werden Opfer in Fällen mit hohem Bekanntheitsgrad (Medieninteresse) zu einer Stellungnahme hinsichtlich der Überstellung beim zuständigen Minister eingeladen. Dieser wird sich bemühen, das Ziel der sozialen Wiedereingliederung mit den Bedenken des Opfers abzuwägen. Dies ist nicht einem Einspruchsrecht seitens des Opfers gleichzusetzen, doch wird dessen Meinung diesbezüglich durchaus berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muss tiefgreifend erforscht werden, ob sich Strafgefangene der Rechte der Opfer bewusst sind. Solange die Situation der Verbrechenopfern nach der endgültigen Urteilsverkündung nicht nachverfolgt wird, ist es notwendig und wichtig, eine Studie über das Profil der Straftäter und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Opfer einer Überstellung Strafgefangener in ihr Herkunftsland, in dem sich das Opfer aufhält, durchzuführen.

Selbst wenn die in Rahmenbeschluss 29/2012 festgelegten Mindestanforderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten verankert sind, kann kein Zusammenhang mit Rahmenbeschluss 909/2008 hergestellt werden (der keine Auswirkung auf Verbrechenopfer hat). Es ist daher notwendig, die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen zu ändern oder zu ergänzen.

Die Hauptempfehlung an die Mitgliedstaaten lautet: Kommunikation. Diese ist unabdingbar, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Überstellungsprozesses nicht ignoriert wird und ausreichenden Schutz erhält. Ebenso ist für die verurteilte Person die Wiedereingliederung in die Gesellschaft von höchster Wichtigkeit, damit die bestmögliche Gelegenheit gegeben ist, nicht erneut straffällig zu werden.

